

Vernetzungsbeiträge nach ÖQV

Stand: 10.03.2009

Voraussetzungen:

- Der Landwirt erhält Direktzahlungen
- Beitragsberechtigt sind nur Betriebe, die auf ihrer Betriebsfläche den langfristigen Schutz der überkom. Naturschutzgebiete inkl. Pufferzonen gemäss BAUF-Schlüssel (Moorbiotope) umgesetzt haben
- die Fläche ist als ökologische Ausgleichsfläche angemeldet
- die Fläche liegt in einem Fördergebiet (A, B, C, D oder E)
- der Landwirt geht eine schriftliche Vereinbarung ein, dass die Fläche während 6 (bzw. 12) Jahren gemäss einer untenstehenden Massnahme bewirtschaftet wird.
- die Fläche wird gemäss einer Massnahme gem. Massnahmenliste bewirtschaftet

Vernetzungsbeitrag

- Extensiv Wiesen (u. wenig intensiv Wiesen mit Qualität), Riedflächen, Hecken u. Feldgehölzen, Rebflächen mit hoher Artenvielfalt, Ackerschonstreifen, Buntbrache, Rotationsbrache, Saum (auf Ackerland): Fr. 1000.-/ha
- extensiv genutzten Weiden: Fr. 500.-/ha
- Hochstamm-Feldobstbäume, Standortgerechte Einzelbäume u. Alleen: Fr. 5.-/Baum

Massnahmen bei extensiv genutzten Wiesen

wenn in den Massnahmen nicht anders formuliert gelten die Bestimmungen der DZV: Schnitt ab 15. Juni, keine Düngung, Herbstweide ab 1. September, Mulchen verboten, Schnittgut abführen

	Extensiv u. wenig intensive Wiese mit Artenvielfalt nach Qualitätskriterien (=ÖQV)	Überkommunale Schutzgebiete (inkl. ext. Wiesen Zone II, Schutzverordnung)	Ansaat / Direktbegrünung (mind. 50% der Fläche) ¹ + Bodenheu	Nutzungsstaffelung ² oder späte Nutzung (mind. 2 Wochen nach 15. Juni)	Altgrasstreifen (mind. 5%, pro Nutzung jeweils wechselnd)	Strukturen (gem. Weisungen NNP) ³	Gestuffer Waldrand (SO-S-SW exp.; mind. 1/2 Kontaktzone; mind 30m)	Langfristige Sicherung (Vereinbarung 12 Jahre bzw. kom. Schutzverordnung)	Direkt angre. an kommunales Schutzgebiet = "Pufferzone"
Messerbalken	Q1	Q2	M1	M20	M30	M40	M50	M60	M70
M1 Ansaat / Direktbegrünung (mind. 50% der Fläche) ¹ + Bodenheu			M1						
M2 Nutzungsstaffelung ² oder späte Nutzung (mind. 2 Wochen nach 15. Juni)						M24	M25	M26	M27
M3 Altgrasstreifen (mind. 5%, pro Nutzung wechselnd)						M34	M35	M36	M37
M4 Strukturen (gem. Weisungen NNP) ³				M24	M34		M45	M46	M47
M5 Angrenzend gestuffer Waldrand (SO-S-SW exp.; mind. ½ Kontaktzone; mind 30m)				M25	M35	M45			
M6 Langfristige Sicherung (Vereinbarung 12 Jahre bzw. kom. Schutzverordnung)				M26	M36	M46			
M7 Direkt angre. an kommunales Schutzgebiet = "Pufferzone"				M27	M37	M47			

Lesebeispiel: Ein Landwirt entscheidet sich auf seiner Parzelle bei einer extensiv Wiese ohne Qualität nach ÖQV für die Massnahme M26: Er verpflichtet sich die Ökofläche während 12 Jahren am selben Ort zu belassen. Er mäht die Hälfte der Fläche ab dem 1. Juni und die 2. Hälfte ab dem 1. Juli.

Weitere Massnahmentypen

Hecken u. Feldgehölze	H1	Qualitätsbedingungen nach ÖQV erfüllt
	H2	Bestimmungen DZV + 1 Kleinstruktur / 20 Laufmeter (Holz- od. Steinhäufen, mind. 0.5m hoch u. Fläche zw. 4 u. 10m ²)
Saum (mind. 3m, max. 10m) keine Düngung, Schnitt mit Messerbalken; keine Herbstweide	S1	entlang Gräben, Bächen; 1 Schnitt ab Mitte August
	S2	entlang Waldrand; 1 Nutzung / Jahr
Extensiv genutzte Weiden	W1	Qualitätsbedingungen nach ÖQV erfüllt
	W2	"Blüemli"-Qualität ÖQV: NNP-Vertrag
	W3	Strukturen: NNP-Vertrag
Ungedüngte Wiesen in Hochstamm-Obstgärten mit Frühschnitt (nur in Fördergebieten Hochstamm-Obstgärten)	OW	gestaffelte Nutzung, keine Düngung: 1/3 ab 15. Mai, 1/3 ab 1. Juni, 1/3 ab 15. Juni (Details vgl. Weisungen NNP)
Hochstamm-Obstbäume + Einzelbäume	O, E	Lage innerhalb Fördergebiet: C (mind. 6 Jahre bestehend, Remontierungspflicht)
Bunt- u. Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Säume auf Ackerland	A1	Lage innerhalb Fördergebiet: C od. D
Riedflächen (ausserhalb überkommunaler Schutzgebiete) Mahd nach 1. September (oder gemäss Pflegeplan Gemeinde)	F1	Qualitätsbedingungen nach ÖQV erfüllt (Verwendung Messerbalken)
	F2	mind. 2 der folgenden Bedingungen erfüllt: - Messerbalken - 5-10% Altgrasstreifen - Strukturen gem. Weisungen NNP - ab 1. Okt. gemäht - kommunale Schutzverordnung
Rebflächen	R1	Qualitätsbedingungen nach ÖQV erfüllt
	R2	vgl. Zusatzbestimmungen

¹ nach 6 Jahren muss die ganze Fläche die Qualität erfüllen, für Teilflächen ohne Qualität ist eine andere Massnahme festzulegen oder erneut anzusäen

² 1/2 der Fläche nutzen: a) 1. Teil ab 5. Juni, 2. Teil mind. 2 Wochen später ab 19. Juni oder b) 1. Teil ab 1. Juni und 2. Teil mind. 4 Wochen später, ab 1. Juli

³ neu angelegte u. bestehende Weiher gelten für eine Fläche bis 50a als erforderliche Strukturen